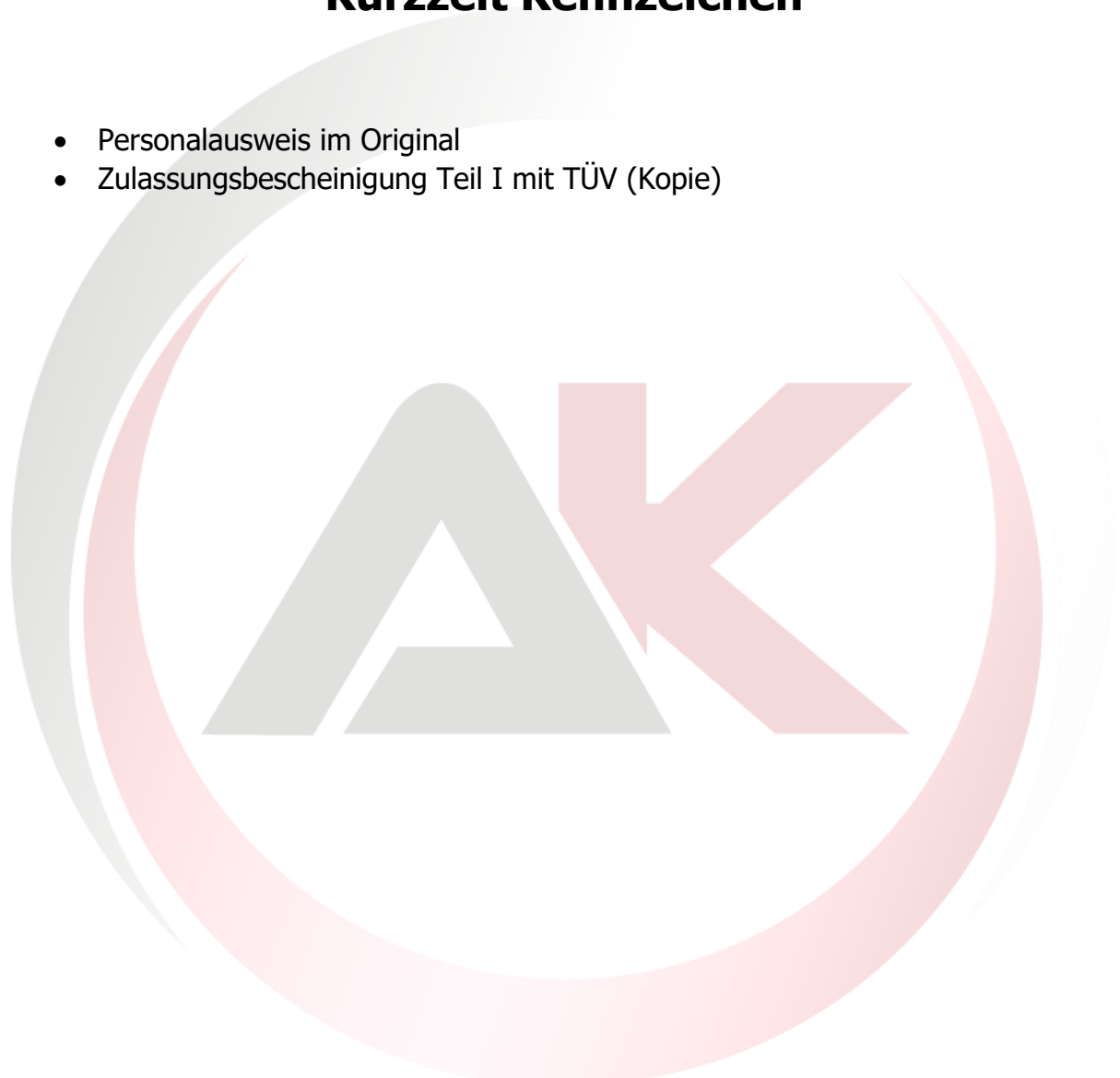




Kurzzeit Kennzeichen

- Personalausweis im Original
- Zulassungsbescheinigung Teil I mit TÜV (Kopie)



Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten

(§ 42 Fahrzeug - Zulassungsverordnung - FZV)

Angaben zum Fahrzeug und zum Verwendungszweck

Kurzzeitkennzeichen:	
Gültig bis:	

Probefahrt

Überführungsfahrt nach _____

Hinweis: Die Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens wird immer vom Tag der Zuteilung gerechnet und beträgt maximal 6 Tage.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (E):			
Fahrzeugklasse (J):		Art des Aufbaus (4):	

Datum nächste HU:

Datum nächste SP:

Gültige Betriebserlaubnis:	<input type="checkbox"/>
EG-Typgenehmigungsnummer (K):	
Datum zur EG-Typgenehmigungsnummer:	

Angaben zur antragstellenden Person

Anrede / Titel:			
Name / Firmenname:			
ggf. Geburtsname:			
Vorname(n):			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
PLZ / Ort:			
Land:			
Straße / Hausnummer:			

Angaben zur Kfz-Haftpflichtversicherung

eVB:	
------	--

Angaben zur bevollmächtigten Person

(Ist berechtigt, die Kurzzeitkennzeichen und den Fahrzeugschein in Empfang zu nehmen.)

Anrede / Titel:			
Name, Vorname(n):			
PLZ / Ort:			
Straße / Hausnummer:			

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Die bevollmächtigte Person ist nicht zur Rücknahme des Antrags berechtigt, hierfür bedarf es einer schriftlichen Erklärung der antragstellenden Person.

Ich bin damit einverstanden, dass der bevollmächtigten Person etwaige Gebührenständen bekannt gegeben werden. *)

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, Änderungen an den obigen Daten vorzunehmen, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist. *)

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. *)

*) ggf. streichen

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Daten der antragstellenden Person und auch die Fahrzeugdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.